

Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 30.07.1998, Änderung, Berechnung des Baumwertes in Anlage 2, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 21.11.2001)		Änderungsvorschlag der Verwaltung Stand 25.03.2010 (vor erster Lesung im Ordnungs- und Umweltausschuss)	Inhaltsübersicht Präambel § 1 Schutzzweck § 2 Geltungsbereich § 3 Schutzgegenstand § 4 Begriffe § 5 Verbote § 6 Freistellungen § 7 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen § 8 Ersatzpflanzungen § 9 Baumschutz bei Bauvorhaben § 10 zuständige Behörde § 11 Ordnungswidrigkeiten § 12 In-Kraft-Treten Anlagen Anlage 1 – Für die Nachpflanzung empfohlene Laubbaumarten Anlage 2 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den Baumbestand Anlage 3 - Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz	Anlass und Ziele der Satzung Die Änderung der bisherigen Baumschutzsatzung hat das Ziel, die Satzung den Erfordernissen des am 01.03.2020 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes und den konkreten Bedingungen in der Stadt Halle anzupassen. Insbesondere sind die Verbote abschließend und bestimmt zu fassen, die Regelungen der Folgenbeseitigung (Ersatzpflanzungen) sind der gesetzlichen Ermächtigung des § 29 BNatSchG zu bestimmen, darüber hinaus werden in einzelnen Passagen Fehler korrigiert bzw. unbestimmte Regelungen konkretisiert.
Präambel Auf der Grundlage des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), und § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 2), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 22.07.1998 folgende Satzung beschlossen: Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 21. Tagung am 23.05.2001 die Änderung der Satzung beschlossen.	Präambel: Auf der Grundlage des § 29 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) i. V. m. § 22 BNatSchG und §§ 29 und 39 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA), S. 454, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009, GVBl. LSA S. 708 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am.....2010 folgende Satzung beschlossen:			Hinweis: Die Anpassung an die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Rechtsvorschriften erfolgt vor dem Erlass der Satzung.
§ 1 Schutzzweck Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Erhaltung der Grünbestände, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter wird der Baumbestand in der Stadt Halle (Saale) als Geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.	§ 1 Schutzzweck Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas sowie zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines typischen Wurzel- und Kronenaufbaus im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.			Der geänderte Schutzzweck der Satzung umfasst nunmehr ausdrücklich die Sicherung der nachhaltigen Entwicklung des Baumbestandes zum Wohle verschiedener Schutzgüter, insbesondere zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas sowie zur Erhaltung des Lebensraumes zahlreicher Tierarten. In den Schutzzweck wurde zusätzlich aufgenommen, dass eine möglichst Art- bzw. Sorten typische Entwicklung der Bäume gesichert werden soll.
§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung. (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für: 1. Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037, geändert durch Gesetz vom 27.07.1984, BGBl. I, S. 1034) und des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA, S. 520), 2. Bäume in der Stadt Halle (Saale), die bereits durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind (z. B. Satzungen, Verordnungen für Naturdenkmale und naturschutzrechtliche Schutzgebiete), 3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine, 4. Obstbäume in Obstpflanzungen sowie alle gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen und Gärtereien, 5. Obstbäume in Nutz- und Vorgärten.	§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) i. S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für 1. Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), in der jeweils gültigen Fassung, 2. Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälen, flächenhaften Naturdenkmälen und geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen i.S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 37 NatSchG LSA, 3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz, 4. Obstbäume, 5. alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtereien, 6. Bäume des Botanischen Gartens.			In Absatz 2 Ziffer 2 wurde die bisher unbestimmte Nennung der Rechtsvorschriften, in denen Bäume geschützt sind, nun konkret auf die Rechtsvorschriften eingegrenzt, die den Baumschutz ausreichend sichern. Bisher auslegungsbedürftige oder unklare Fälle, in denen Bäume nicht oder nicht ausreichend geschützt waren, werden damit ausgeschlossen. Obstbäume sind nunmehr ganz vom Schutz der Baumschutzsatzung ausgenommen worden, da oft deren (Schutz)Status nur ungenügend genau bestimmen ließ. Da die Bäume des Botanischen Gartens speziellen Anforderungen genügen müssen, wurde hier auf Baumschutzregelungen verzichtet. Bäume auf den Parzellen der Kleingartenvereine sind nur dann nicht geschützt, wenn diese in Anlagen gemäß dem Bundeskleingartengesetz liegen

§ 4 Schutzgegenstand (1) Geschützt sind Bäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm haben. (2) Für Bäume der Arten Eibe, Stechpalme, Ginkgo sowie Zierobst und dendrologische Besonderheiten gilt Abs. 1 bei einem Stammumfang von mindestens 30 cm. (3) Walnußbäume sind nach Abs. 1 geschützt (4) Geschützt sind auch mehrtriebige Bäume, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. (5) Ohne Begrenzung durch den Stammumfang sind geschützt: 1. Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 8 und 10 dieser Satzung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 11, 13 und 30 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt, 2. Straßenbäume, 3. Bäume, die als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus stadtgestalterischen Gründen gepflanzt wurden.	§ 3 Schutzgegenstand Gegenstand dieser Satzung sind: 1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen. 2. Bei mehrtriebigen Bäumen und Bäumen mit tieferen Kronensatz ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe maßgeblich. 3. Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. des § 8 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere i. S. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, unabhängig vom Stammumfang, nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.	Die bisherige differenzierte Regelung, ab welchem Umfang ein Baum oder Gehölz geschützt sein sollte führte öfter zu Unklarheiten (z.B. bei Kleinbäumen und Großsträuchern) und war teilweise auslegungsbedürftig. Deshalb wurde der Schutzgegenstand vereinfacht. Bäume sollen künftig ab einem einheitlichen Stammumfang von 50 cm geschützt sein. Die bisherigen Sonderregelungen für die Eibe, Stechpalme, Ginkgo und dendrologische Besonderheiten können entfallen, da diese nicht stärker gefährdet sind als der übrige Baumbestand. Der besondere Status der „dendrologischen Besonderheiten“ und „Bäume, die aus stadtgestalterischen Gründen gepflanzt wurden“, ist gestrichen worden. Damit wird die bestehende Unbestimmtheit vermieden. Wegen der besonderen Bedeutung der Straßenbäume und Bäumen der Baum-Ersatzpflanzungen im Sinne § 8 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im § 15 Bundesnaturschutzgesetz, wurden diese unabhängig vom Stammumfang geschützt.
§ 3 Definitionen (1) Der Kronenraumbereich von Bäumen ist die Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Seine äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar. (2) Der Wurzelbereich hat bei den meisten Baumarten die Ausdehnung des Kronenraumbereiches. Bei manchen Baumarten reicht der Wurzelbereich über den Kronenraumbereich hinaus. So kann er bei Säulenformen (z.B. Pyramiden-Pappel) eine Fläche von mehr als dem Vierfachen des Kronendurchmessers einnehmen. (3) Die Baumscheibe ist die nicht versiegelte bzw. ungepflasterte Fläche um den Stammfuß des Baumes. (4) Straßenbäume sind alle im Straßenbaumkataster der Stadt Halle (Saale) erfaßten Bäume, unabhängig von der Art und vom geforderten Maß nach § 4 dieser Satzung. (5) Dendrologische Besonderheiten sind seltene Arten (z. B. Trompetenbaum, Geweihbaum, Tulpenbaum, Osageborn, Eß-Kasanie), besondere Wuchsformen (z. B. baumartig gezogene Sträucher, Hängeformen, Blatt- und Blütenvarietäten) und Arten, die ein hohes Alter erreichen können (z. B. Mammutbaum).	§ 4 Begriffe Im Sinne dieser Satzung bedeutet: 1. Baumscheibe: der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodentilutaustausch nicht versiegelte bzw. unbelastigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes. 2. Erziehungs-/Aufbauschchnitt Schnittmaßnahmen bei Jungbäumen, unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform, zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone. 3. Kronensatz ist die Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes. 4. Kronenpflege Schnittmaßnahmen zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung), überwiegend im Fein- und Schwachastbereich. Tote, kranke, absterbende, gebrochene, sich kreuzenden und rebende Äste sind abzuscheiden. 5. Kronensicherungsschnitt Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone im Grob und Starkastbereich entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei schwer geschädigten Bäumen mit nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem erhalten werden sollen, ohne Rücksicht auf den Habitus. 6. Lichtraumprofilsschnitt Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenen lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m). Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig vermindert werden. 7. Pflanzqualitäten - Hochstamm Baum mit einer Stammlänge von mindestens 180 cm, gemessen zwischen Boden und Kronensatz. Stammbüsche Bäume mit einer tiefen seitlichen Beastung, die in der Anzucht drei Mal verpflanzt, in weitem Stand gezogen worden sind und einen Mindeststammumfang von 12 cm und eine Mindesthöhe von 250 cm aufweisen. Stammbüsche werden im Drahtballen oder Container geliefert. 8. Pflege siehe Kronenpflege 9. Wurzeln: Unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen	Da die verschiedenen Vorschriften zum Baumschutz für den interessierten Baumeigentümer oft schwer zu beschaffen sind, wurden die für den Baumschutz wichtigsten Begriffe dieser Satzung hier näher bestimmt bzw. definiert. Damit werden auch Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Vorschriften bedeutungslos.

		dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern. Feinst- und Feinwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm Schwachwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser 0,5 – 2,0 cm Grobwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser 2,0 – 5,0 cm. Starkwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm. 10. Wurzelbereich Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird. Der Wurzelbereich ist baumart- und standortbedingt und reicht in der Regel über die Kronentraufe hinaus. Insbesondere bei Säulenformen (z.B. Pyramiden-Pappel) kann sich der Wurzelbereich oft um ein Mehrfaches über den Kronentraufbereich hinaus erstrecken.		
§ 5 Erhaltungspflicht (1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf diesem Grundstück wachsenden und dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Die Unterhaltung und Pflege von Bäumen auf kommunalen Flächen einschließlich der Straßenbäume obliegt dem Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale). Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelbereich ist der zu erhaltende Baumbestand durch Einhaltung der geltenden Vorschriften, Richtlinien und Vereinbarungen vor Beschädigung zu schützen. (2) Die Stadt Halle (Saale) kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte, zur Pflege und Erhaltung der Bäume notwendige Maßnahmen trifft. (3) Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkungen sind: - Einräumungen des Wurzelbereiches zur Vermeidung von erhöhtem Bodendruck und Bohlenmanövern zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden, - die Anwendung geeigneter Maßnahmen bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes, - die Verwendung von geeigneten Substraten bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich. Bei Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art sind nicht vermeidbare Auf- und Abgrabungen im Kronentraufbereich manuell durchzuführen. Bei Leitungsverlegungen sind vorzugsweise baumschonende Technologien anzuwenden. Diese Maßnahmen sind bei kommunalen Grundstücken einschließlich Straßen mit dem Grünflächenamt und dem Umweltamt der Stadt Halle (Saale) abzustimmen und festzulegen. Die Entfernung von Wurzeln bzw. Wurzelteilen ab 3 cm Durchmesser sowie die erforderliche Wurzelbehandlung, auch bei Umpflanzungen von Bäumen, dürfen nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Gleiches gilt auch bei der Beeinträchtigung von Ästen. Der Eingriff ist vor der Ausführung mit dem Umweltamt sowie bei Bäumen auf kommunalen Grundstücken und an Straßen außerdem mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Bei nicht vermeidbaren Grundwasserabsenkungen sind gefährdete Bäume durch geeignete Bewässerungssysteme vor nachhaltig schädigender Wurzelauströckung zu schützen. (4) Ein Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes hat dann Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 3 durchzuführen, wenn durch Handlungen auf seinem Grundstück Bäume auf Nachbargrundstücken beeinträchtigt werden. (5) Pollen- und Samenflug, Laub-, Nadel- und Fruchtfall sind natürliche Lebensäußerungen von Bäumen und berechtigen grundsätzlich nicht dazu, einen geschützten Baum zu beseitigen.	§ 6 Verbote (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten: 1. Beseitigen des durchwurzelten Bodenbereiches mit Beton, Asphalt oder sonstigem luft- und wasserundurchlässigem Material, 2. Terranhöhenveränderungen im Wurzelbereich, 3. Anbringen oder Verankern von Gegenständen an Bäumen (z. B. Hinweis- und Werbeschilder, Plakate, Klettergerüste, Schaukeln, Baumhäuser).	§ 5 Verbote Es ist verboten, 1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuscheiden oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. 2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können, 3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich	§ 5 Verbote Es ist verboten, 1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuscheiden oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. 2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können, 3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich	Ist ersatzlos gestrichen worden, da für eine Einhaltungspflicht die gesetzliche Ermächtigung im BNatSchG fehlt. Allerdings wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot durch entsprechende Verbote, und durch Auflagen bei der Erteilung entsprechenden Ausnahmen und Befreiungen Rechnung getragen.

4. im Wurzelbereich Lagern, Anschütten oder Auf- bzw. Einbringen von schädigenden Stoffen und Materialien wie Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie Spül- oder Wischwasser, dem Reinigungsmittel beigemengt sind, sowie Waschen von Fahrzeugen und Maschinen. 5. Lagern von Baumaterialien, Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungsgegenständen aller Art (insbesondere Baumaschinen und -geräte, Container) im Kronenraumbereich, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen eingerichtet sind, 6. die unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. (3) Für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen und Plätze gilt Abs. 2 nur für den Bereich der Baumschelbe sowie unbefestigter Bankettstreifen. (Hinweis: weiter mit Absatz 4 auf der nächsten Seite)	- Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen, - maschinelle Aufgrabungen in einem Abstand kleiner dem vierfachen Stammmfang (gemessen in 100 cm Höhe), jedoch nicht geringer als mit 250 cm Abstand, zum Stamm von Bäume vorzunehmen. - schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen, - entgegen der DIN 18920 und RAS LP 4 Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtrag vorzunehmen, - weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen, - den Boden zu verdichten, - ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden, - mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind. 4. die Baumrinde zu beschädigen, 5. baulichen Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der absehbar artypischen Größe entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden; oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorruhen können, 6. Baumaßnahmen ohne Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS LP 4 für die räumlich betroffenen Bäume durchzuführen	Verbote aufgenommen worden, die mittelbar den Baum schädigende Handlungen unterbinden sollen, z. B. eine erhebliche Standortverschlechterung bzw. Verschlechterung der Standortreignung des durchwurzeln bzw. durchwurzelbaren Bodenhorizonts. Aber auch direkt den Stoffwechsel des Baumes beeinträchtigende Handlungen sollen aus den o. g. Gründen verboten sein. Darüber hinaus soll es zukünftig verboten sein, im Stand bzw. Entwicklungsraum eines Baumes Baumaßnahmen durchzuführen oder Anlagen zu errichten, so dass der Baum sich nicht arttypisch entwickeln kann bzw. die Gefahr der Schädigung für den Baukörper oder die bauliche Anlage besteht. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
(1) Von den Verboten des Abs. 1 bleiben unberührt: 1. Maßnahmen, die der fachgerechten Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Sicherung von Bäumen auf nichtkommunalen Flächen dienen, 2. die fachgerechte Gestaltung und Unterhaltung des Baumbestandes des Botanischen und des Zoologischen Gartens, 3. Pflegemaßnahmen des Grünflächenamtes auf öffentlichen Flächen der Stadt Halle (Saale), 4. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr und solche, die auf Flächen (unabhängig von der Eigenumsform) durchgeführt werden, die gemäß § 38 Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken der Landesverteidigung, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, des Schutzes vor Hochwasser oder der Fernmeldeversorgung dienen. Diese sind der Stadt Halle (Saale) unverzüglich anzuzeigen. 5. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Fußwegen.	§ 6 Freistellungen (1) Von den Verboten des § 5 bleiben unberührt: - Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (§ 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Stadt Halle (Saale) unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweise (z.B. Fotos) anzuzeigen. - fachgerechte Erziehungs- Aufbauschritte und Kronenpflege i. S. § 4; - Schritte zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen, Abfall- und Wertstoffcontainerplätzen bis zu einem Astdurchmesser von 5 cm. (2) § 4 BNatSchG bleibt unberührt.	Grundsätzlich sollen durch die Freistellungen unzumutbare Härten vermieden und der Verwaltungsaufwand vermindert werden. Nach Ziff. 1 sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (SOG, § 3 Nr. 3 b), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt freigestellt, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen notwendig ist. Die unverzügliche schriftliche Anzeigepflicht der an geschützten Bäumen durchgeführten Maßnahmen und die Vorlage geeigneter Beweise (z.B. Fotos) soll die missbräuchliche Anwendung dieser Vorschrift vorbeugen. Die in Ziff. 2 genannten Erziehungs-, Aufbau und Pflegeschritte sind notwendig, um die nachhaltige Entwicklung von Bäumen zu sichern und sind deshalb freigestellt worden. Die Freistellung in Ziff. 3, Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Plätzen, sowie über und an Abfall- und Wertstoffcontainerplätzen ist in straßenrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben. Da größere Wunden nicht oder sehr viel schlechter verheilen und dort eindringende Infektionen den Baum in seinem Fortbestand gefährden, sollen die notwendigen Schnittmaßnahmen gemäß der ZTV Baumpflege nur an Ästen mit einem Durchmesser bis 5 cm durchgeführt werden, andernfalls wäre die Reststandzeit von Bäumen sehr wahrscheinlich deutlich vermindert. Die Begrenzung der Freistellung von Schnittmaßnahmen an Ästen soll die rechtzeitige, vorschriftenkonforme Schnittführung sicherstellen. Die Funktionssicherung der in § 4 BNatSchG genannten Flächen ist gesetzlich vorgeschrieben und deshalb in der Satzung zu berücksichtigen.
§ 7 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen (1) Von den Verboten des § 6 dieser Satzung sind auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn: - der Baum durch Altersschäden, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, - der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, - wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer Veränderung oder Lagekorrektur des Baukörpers unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann, - der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften oder der Vorlage eines gerichtlichen Titels verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder an ihnen Veränderungen vorzunehmen, - für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem Baum Gefahren ausgehen,	§ 7 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen (1) Von den Verboten des § 5 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn: - der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, - eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, einen Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen, - eine nach baurrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, - in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche	§ 7 eröffnet der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen. Soweit eine Fällung aus Gründen des Abs. 1 beantragt wird, ist in einer gebunden Entscheidung eine Genehmigung zwingend zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Soweit zumutbare Alternativen, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bestehen und zumutbar sind (Ziff. 3, 5 und 6), sind diese zu verlangen. Für neue Bauvorhaben sind § 7 (1) Nr. 3 und 4 relevant. Im <u>Innenbereich nach § 34 BauGB</u> ist für zulässige Grundstücksnutzungen einen Rechtsanspruch auf Ausnahmegenehmigung vorgesehen, soweit sich diese Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn durch das Verbot aus § 5 eine baurechtlich zulässige Nutzung des Grundstückes verhindert bzw. ausgeschlossen oder nur mit wesentlichen Beschränkungen zulässig wäre (so bereits

die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, 6. auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts eine Verpflichtung zur Beseitigung oder Veränderung des geschützten Baumes besteht. (2) Von den Verboten des § 6 dieser Satzung können auf Antrag Befreiungen erteilt werden, insbesondere wenn: 1. das Verbot zu einer nicht beanspruchten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, 2. einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden müssen, 3. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern, 4. eine standortgerechte und umgebungstypische Bepflanzung eines Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung ermöglicht werden soll, 5. auf andere Weise als in § 5 Abs. 3 dieser Satzung angegeben eine mit der Stadt Halle (Saale) abgestimmte Vorsorge gegen eine Schädigung des Baumes getroffen wird, 6. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung von Bauwerken die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert, 7. geschützte Bäume die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. (3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt der Stadt Halle (Saale) schriftlich und begründet zu stellen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet und jeder, der ein gerichtlich festgestelltes Sachschadensinteresse hat. Auf Verlangen gemäß Anlage 1 dieser Satzung, bei Bautätigkeiten auch zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen der Baumstandorte und zur Zugänglichkeit des Grundstückes für Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter der Stadt Halle beinhalten. (4) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. (5) Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 27.08.1996.	Ausgleichsmaßnahme (i.d.R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z.B. Vertrag) gesichert ist, die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, (2) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn: 1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen, 2. eine an die Grundstücksverhältnisse bzw. -nutzung angepasste Bepflanzung ermöglicht werden soll, 3. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmälern Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen, 3. ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffenen Räume nicht mehr ohne künstliche Beleuchtung genutzt werden können. Bei der Abwägung ist auch zu prüfen, ob durch geeignete Schnittmaßnahmen eine zumutbare Situation mit verhältnismäßigem Aufwand unter Erhalt des Baumes erreicht werden kann. 4. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt. (3) Die Regelungen des § 67 BNatSchG bleiben unberührt. (4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte und jeder Dritte, mit entsprechendem Sachschadensinteresse. Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist. Die Anträge müssen die Angaben gemäß Anlage 2, bei Bautätigkeiten auch die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte beinhalten. (5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid. (6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.	BVerwG NJW 1970, 1939). Nach der allgemein herrschenden Meinung besteht ein Rangverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsmaterien; der baumschutzrechtliche konkrетisierte Sozialpflichtigkeit des Eigentums einerseits und der verfassungsrechtlich geschützten Baufreiheit andererseits, bei dem im Ergebnis zumeist ein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumschutzsatzung besteht. Insbesondere darf eine Baumschutzsatzung nicht zum Instrument eines potentiellen Bauverbotes werden. Dies wäre zumeist auch nicht mit der Intention der Satzung vereinbar, würde doch im Ergebnis durch die Verdrängung der Bautätigkeit aus dem Innenbereich ein wohl höherer Druck auf den weitaus schützenswerteren und schutzbedürftigeren Außenbereich entstehen. Bäume innerhalb von B-Plänen unterliegen grundsätzlich der Baumschutzsatzung. Allerdings ist in einer gebundenen Entscheidung eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn die genannten Kriterien zutreffen bzw. eine zulässige Nutzung verwirklicht werden soll. Bereits auf Bebauungsplanebene muss geklärt werden, ob einzelne Bäume dem Bauvorhaben entgegen stehen. Ist ein Erhalt eines Baumes nicht möglich, muss daher der B-Plan bereits Ausgleichsmaßnahmen für den nicht erhaltensfähigen Baum festsetzen. Aus der Begründung zum B-Plan (Umweltbericht) soll deutlich hervorgehen, ob Eingriffe in vorhandenen Baumbestand und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen) Gegenstand der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanz sind. Die Genehmigung nach Baumschutzsatzung berücksichtigt bereits erfolgte oder festgelegte Ersatzpflanzungen. So ist sichergestellt, dass für Bäume nicht doppelt Ersatz gefordert wird. In den Fällen des Abs. 2 werden die Antragsgründe in einem Verwaltungsverfahren geprüft und nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Sachverhalte in einer Ermessensentscheidung per Bescheid zugelassen oder abgelehnt (präventiver Erlaubnisvorbehalt). In Abs. 4 wird bestimmt, wer einen Antrag stellen kann. Dies sind nimmehr auch Dritte, mit entsprechendem Sachschadensinteresse. Grundsätzlich kann ein Dritter, vornehmlich der Grundstücksnachbar, auch ohne einen Titel über § 910 BGB auf einen überhängenden Baum einwirken. Diesem Anspruch würde allerdings die Baumschutzsatzung unter Umständen entgegenstehen, sodass der Anspruch aus § 910 BGB zurücktreten müsste. Er ist nun Antragsberechtigt, so dass sein Anliegen ggf. gegen ohne Einwilligung des Baumeigentümers geprüft und beschieden werden kann.
§ 8 Ersatzmaßnahmen (1) Bei Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung wird festgelegt, bei den übrigen Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 und bei Befreiungen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung kann festgelegt werden, daß der Antragsteller Bäume bestimmter Art gemäß Anlage 3 und Große als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten pflanzt und erhält. (2) Ist eine solche Ersatzpflanzung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (1. Teilsatz) dieser Satzung anzuordnen, aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Ersatzpflichtige eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. (3) Der Wert der festzusetzenden Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung, in der ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, wird auf der Grundlage der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Bewertungsrichtlinie bestimmt. (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. (5) Der Termin der Ersatzpflanzung ist schriftlich beim Umweltamt, bei Pflanzungen auf kommunalen Flächen auch beim Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.	§ 8 Ersatzpflanzungen (1) Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 7 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 Ziffer 1 kann dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wurde. Dabei sollen im Innenbereich nach § 34 BauGB standortgerechte Laubbäume, im Außenbereich nach § 35 BauGB standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten (Anlage 1) gepflanzt werden. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzungen sollen in Baumschulen angezogene Bäume der Qualität Hochnstamm oder Solitärstammbruch verwendet werden, die innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren eine Wiederherstellung der naturschutzfachlichen Werte des zur Fällung genehmigten Baumes erwarten lassen. (2) Art, Umfang und Maß der Ersatzpflanzungen werden nach dem Kronentrufbereich unter Berücksichtigung des Kronenvolumens des zur Fällung beantragten Baumes bzw. nach dem Umfang der Bestandsminderung bemessen. Bei der Bemessung der Ersatzpflanzung sind Zu- und Abschläge wegen der Eigenschaften eines zu fällenden Baumes in Verhältnis zum Ersatzbaum möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und	Der Gesetzgeber ermöglicht in § 29 (2) BNatSchG für den Fall der Bestandsminderung ausdrücklich Ersatzpflanzungen festzulegen. Gemäß dem Ziel der Satzung, den Baumbestand der Stadt Halle (Saale) nachhaltig zu sichern, sind deshalb vom Antragsteller bzw. Verursacher Baumerersatzpflanzungen zu leisten. Grundsätzlich soll eine Ersatzpflanzung am Fällstandort vor anderen Ersatzstandorten vorgeschrieben werden, um einer Entwertung einzelner Grundstücke vorzubeugen. Soweit dies nachweislich nicht möglich oder nicht zweckdienlich ist, kann jedoch von dieser Regelung abgewichen werden. Es besteht aber das verfassungsrechtliche Gebot, eine Abwägung über Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall durchzuführen. In keinem Fall darf eine Baumschutzsatzung eine „Automatik“ enthalten, die zu einer generellen Ersatzpflanzungspflicht ohne Einzelfallprüfung führt (Urteil des OVG NW vom 15.06.1998, Az. 7 A 759/96 m.w.N., so auch aktuell VG Frankfurt, Az. 8 K 920/09 F). So wäre es unverhältnismäßig und danach unzulässig, für einen abhängigen Baum, der keine oder kaum noch Wohlfahrtswirkung entfaltet und dem Ende seiner biologischen Existenz nahe ist, eine Ersatzpflanzung zu verlangen. Dies wird hier durch die genannten Einschränkungen berücksichtigt. Bei Bebauungsplänen soll daher die Ermittlung des Umfangs von Ersatzpflanzungen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität nach demselben Bewertungsverfahren wie

	Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des §15 BNatSchG sind sinngemäß anzuwenden. (3) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach dem Pflanzstandort des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, soll die Qualität der Ersatzpflanzung ebenfalls entsprechend dem zukünftigen Pflanzstandort festgelegt werden: <table><tr><th>Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung</th><th>Größe / Qualität der Ersatzpflanzung</th></tr><tr><td>Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle</td><td>Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 – 18 cm</td></tr><tr><td>Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, (z.B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)</td><td>Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 – 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität</td></tr><tr><td>Oben nicht erfasste Flächen</td><td>Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Naturschutzbehörde</td></tr></table> Die Pflanzabstände zu baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschritte zu sichern. Baumgruben sind in ausreichender Größe auszuheben. Insgesamt sind die Normen der DIN 18920 zu beachten. (4) Die Verpflichtung Ersatzmaßnahmen zu leisten, trifft den Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z.B. kommunalen Flächen). (5) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 5 ein Baum geschädigt, kann der Verursacher verpflichtet werden, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i.S. von Abs. 1 bis 3 festgesetzt werden. (3) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i.S. von Abs. 1 bis 3 angeordnet werden. Die Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 11 nicht berührt. (7) Wird eine Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Fallgrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale), die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand der Pflanzung, der Planung, der Pflege. (8) Der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung sind schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.	Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung	Größe / Qualität der Ersatzpflanzung	Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 – 18 cm	Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, (z.B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 – 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität	Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Naturschutzbehörde
Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung	Größe / Qualität der Ersatzpflanzung								
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 – 18 cm								
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, (z.B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 – 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität								
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Naturschutzbehörde								
	in der Eingriffsregelung erfolgen, der Umfang der resultierenden Ersatzpflanzungen ist aber vergleichbar mit den Regelungen nach § 8 der Baumschutzsatzung. Die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung im B-Plangebiet erfolgt in Halle i.d.R. verbal-argumentativ, diese Bewertung wird quantitativ durch die Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt untersezt. Daher wird auch der notwendige Ausgleich für Eingriffe in Gebölze nach diesem Modell ermittelt. Die Bemessungsgrundlagen der Baumschutzsatzung für den Umfang von Ersatzpflanzungen finden folglich in der Bauleitplanung keine Anwendung. Daher werden in dichten Baumgruppen und geschlossenen Gehölzbeständen nicht die Einzelbäume separat bewertet, sondern als Gruppen mit ihrer Flächenüberdeckung erfasst. Nur wenn die möglichen Eingriffe in den Baumbestand nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind, kommen die Kompensationsverhältnisse der Baumschutzsatzung zum tragen. Als Bemessungsgrundlage für diese Ersatzmaßnahmen wird auf die Ermächtigung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz Bezug genommen. Demnach sind die Bemessungsgrundlage beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes. Diese sind z. B. Lebensraumfunktion, Funktion als Staubfilter und Sauerstoffproduzent, und als Landschaftselement mit besonderem Wert für die Erholung und das Stadtbild usw.. Die Bemessung berücksichtigt, dass wegen des erheblichen Entwicklungsrisikos der Stadtbäume, diese erreichen erfahrungsgemäß nie das arttypische Endalter, mit einem vorzeitigen Ausfall von gepflanzten Bäumen nach der Jugendphase gerechnet werden muss. Weiterhin war in die Betrachtungen einzustellen, dass wegen der langsamen Jugendentwicklung der Bäume bis zum Erreichen optimaler Funktionen im Stadtkökosystem deutlich längere Zeiträume als 20 Jahre vergehen. Diese Defizite sind durch Pflanzaußschläge kompensiert worden. Die Qualität der Ersatzpflanzung soll sich nach dem Ersatzstandort richten. Im privaten und geschützten Firmenbereichen wurden aus Ersparnisgründen etwas kleinere Baumqualitäten vorgesehen, als in frei zugänglichen Flächen, wie Straßen, Wege und Plätze, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen. Dies liegt einerseits darin begründet, dass kleiner Pflanzqualitäten zwar etwas besser anwachsen und innerhalb weniger Jahre den Wucherszustand aufgeholt haben, aber andererseits die Krone und der Kronenaufbau überwachungs- und korrekturbedürftiger sind. Ältere bzw. stärkere und damit teurere Jungbäume widerstehen dagegen etwas besser den widrigen Einwirkungen auf den genannten Freiflächen (Vandalismus, mechanische Belastungen usw.). Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen durchzuführen, treffen den Antragsteller bzw. Flächeneigentümer bzw., im Falle von Ordnungswidrigkeiten, den Handelnden.								

§ 9 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Bau- bzw. Abbruchgenehmigung beantragt, so ist der Bestand an geschützten Bäumen im Sinne des § 4 dieser Satzung und gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 12 Bauvorlagenverordnung vom 30.11.1995 (GVBl. LSA S. 396) anzugeben. Der Antrag muß Angaben entsprechend Anlage 1 dieser Satzung enthalten. (2) Die im § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung genannten Schutzmaßnahmen sowie geltende Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz sind zu berücksichtigende und einzuhaltende Auflagen (siehe Anlage 4). Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Umweltamt, bei kommunalen Flächen auch dem Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig anzuzeigen. Das gilt auch für Bauvorläufigmaßnahmen, welche keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. (3) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben unumgänglich, ist ein Antrag entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung der Bauvoranfrage, dem Bauantrag oder dem Abbruchantrag beizufügen. (4) Alle Maßnahmen, die den Schutzgegenstand betreffen, dürfen grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erfolgen. (5) Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben (z.B. Mauerwerkstrockenlegung, Dach und Fassadensanierung) ist der Antrag auf Ausnahme genehmigung unmittelbar an das Umweltamt der Stadt Halle (Saale) zu stellen.	§ 9 Baumschutz und Bauvorhaben (1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen (auf dem Baugrundstück und ggf. Nachbargrundstück), gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 2 dieser Satzung, Bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS LP 4 enthalten. (2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 7 Abs. 4 dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung einzureichen. (3) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahme genehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.	Die Antragsunterlagen sollen, wie in Anlage 2 näher bestimmt, vorgelegt werden. Die Angaben sind notwendig, da erst anhand der genauen bzw. vermessenen Baumstandorte und des Kronendurchmessers und der Kronenhöhe die räumliche Betroffenheit der Bäume in Bezug auf das Vorhaben beurteilt werden kann.
§ 10 Folgenbeseitigung (1) Wer gegen § 6 die er Satzung verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 dieser Satzung zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 dieser Satzung verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. (2) Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der nach § 11 dieser Satzung zu ahnenden Ordnungswidrigkeit. (3) Der Wert der entfernten oder zerstörten Bäume sowie die ausgleichende Wertminderung nach Schädigungen wird anhand der Bewertungsrichtlinie dieser Satzung festgestellt (Anlage 2).		Ist zukünftig in § 8 enthalten.
	§ 10 Zuständige Behörde Zuständige Behörde der Stadt Halle (Saale) i. S. dieser Satzung ist das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde.	Wurde zur Klärung der Zuständigkeit in der Stadt Halle (Saale) eingeführt.
§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen der Erhaltungspflicht oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung zuwiderhandelt, 2. entgegen den Verboten gemäß § 6 dieser Satzung geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 7 dieser Satzung erforderlichen Ausnahme genehmigung oder Befreiung zu sein, 3. entgegen § 6 Abs. 4 Ziffer 4 dieser Satzung die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile davon unterläßt, 4. entgegen den Festlegungen handelt, die mit einer Ausnahme genehmigung oder Befreiung nach § 7 dieser Satzung getroffen wurden, indem kein schriftlicher und begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung oder Befreiung gestellt sowie die Verpflichtung der Ersatznahme nach § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, 5. seine Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt, 6. seinen Verpflichtungen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt, indem er den Bestand an geschützten Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig angibt und den Beginn der Bauarbeiten nicht rechtzeitig nach § 9 Abs. 2 anzeigt. (2) Gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000 DM geahndet werden.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine Handlung begeht, die nach § 5 verboten und nicht nach § 6 freigestellt ist und für die keine Ausnahme genehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt wurde, 2. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterläßt, 3. Auflagen zu einer Ausnahme genehmigung oder Befreiung nach § 7 nicht erfüllt, 4. seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt. (2) Gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2500 Euro geahndet werden.	Dieser Paragraf stellt die Handlungen fest, bei denen eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit vorgenommen werden soll.

§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.	§ 12 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.07.1998 und die Änderung der Anlage 2 - Berechnung des Baumwertes - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2001 außer Kraft. Anlagen Anlage 1 einheimische Laubbaumarten Anlage 2 Bei Antragstellung notwendige Angaben über den geschützten Baumbestand (zu § 7 (4) und § 9) Anlage 3 - Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz	
	Anlagen Anlage 1 einheimische Laubbaumarten Anlage 2 Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen notwendige Angaben über den Baumbestand <u>gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 4 der Baumschutzsatzung</u> Anlage 3 Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz	